

Aufenthaltsbeschränkung, das Verbot bestimmter Tätigkeiten oder die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte mit dem Charakter und der Funktion der Ausweisung unvereinbar.

Die Ausweisung stellt eine nach dem StRG **eintragungspflichtige Tatsache** dar (vgl. §§ 12, 13 StRG). Gemäß § 26 Abs. 1 Ziff. 4 StRG ist die Ausweisung nach Ablauf von fünf Jahren zu tilgen. Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung der Ausweisung folgenden Tag (vgl. § 32 Abs. 1 Ziff. 1 StRG).

**3. Die Ausweisung bewirkt**, daß der Täter das Staatsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen hat und nicht wieder ohne Genehmigung betreten darf. Ihre Verwirklichung ist von der Realisierung anderer Strafen unabhängig.

Von der Ausweisung ist die Auslieferung abzugrenzen, die in zwischenstaatlichen Verträgen geregelt ist.

4. Die Ausweisung ist auch als verwaltungsrechtliche Maßnahme zulässig (vgl. §§ 7 ff. des Ausländergesetzes).

5. **Absatz 2** regelt die Beendigung des weiteren Vollzuges einer zeitigen Frei-

heitsstrafe sowie die Anordnung der Ausweisung (vgl. auch § 351 StPO). Diese Beschlußfassung setzt keine Anordnung der Ausweisung bereits im Urteil voraus. Ist bereits im Urteil gegenüber einem Ausländer zusätzlich auf Ausweisung erkannt worden (Absatz 1), bedarf es bei vorzeitiger Beendigung der Freiheitsstrafe zur Realisierung dieser Maßnahme keines nochmaligen Beschlusses mit einem gleichlautenden Tenor. In diesen Fällen hat das Gericht einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe vorzeitig bis zu einem bestimmten Termin zu beenden und gleichzeitig die Verwirklichung der im Urteil festgelegten Anweisung vorzunehmen ist. War im Urteil noch keine Ausweisung ausgesprochen, ist im gerichtlichen Beschluß ebenfalls zu bestimmen, daß der weitere Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden ist, und die Ausweisung **angeordnet** wird.

Der Zeitpunkt der Beendigung des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe ist jeweils unter Berücksichtigung der Fristen in § 38 der 1. DB zur StPO festzulegen.

Die weitere Verwirklichung dieser Maßnahme erfolgt nach § 38 der 1. DB zur StPO.

## 7. Abschnitt

### §60

#### Todesstrafe

**(1) Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Sie ist mit der dauernden Aberkennung aller staatsbürgerlichen Rechte verbunden und wird durch Erschießen vollstreckt.**

**(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.**

1. Die Todesstrafe darf nur ausgesprochen werden, wenn sie bei einem Verbrechen mit überaus hoher Gesellschaftsge-

fährlichkeit gesetzlich zulässig und unumgänglich notwendig ist.

Der **Anwendungsbereich (Abs. 1)** der To-